



# HESSISCHER LANDTAG

10. 11. 2021

## Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 01.10.2021

**Kosten für Corona-Tests und soziale Teilhabe**

und

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Ab dem 11. Oktober 2021 werden Corona-Schnelltests unter der Prämisse des an alle Bürgerinnen und Bürger gestellten Impfangebots kostenpflichtig. Ausgenommen von dieser Neuregelung sind lediglich Personen, die entweder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können oder für die es keine Impfpflicht gibt. Nicht zuletzt aufgrund der stagnierenden Impfquote kann dieser Schritt primär als Maßnahme, um die Impfbereitschaft in der Bevölkerung zu steigern, verstanden werden. Die Konsequenzen dieser Entscheidung sind in Teilen bereits jetzt absehbar: Sozial benachteiligte Gruppen drohen von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen zu werden. Kinder und Jugendliche, die deutlich später als Erwachsene eine Impfpflicht erhielten, haben nun deutlich weniger Zeit, sich impfen zu lassen. Beides hat soziale Exklusion und die Abwälzung des Problems auf die Schwächsten der Gesellschaft zur Folge. Weiterhin fällt die Möglichkeit für Geimpfte und Genesene weg, sich nach dem vermeintlichen Kontakt mit einer infizierten Person zu testen und so die Gefahr der Ansteckung, die von einem selbst ausgehen kann, einfach und schnell aus dem Weg zu räumen. Niedergelassene Ärzte befürchten auch, Leidtragende dieser Entwicklung zu werden, da die Anfragen nach Ausnahmeregelungen mit großer Wahrscheinlichkeit steigen werden:

→ <https://www.kvhessen.de/presse/corona-beschluss/>

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Welche Auswirkung auf die Verfügbarkeit von Testzentren erwartet die Landesregierung nach dem Auslaufen der Bürgertests zum 11. Oktober?

Frage 2. Wie stellt die Landesregierung die einfache und flächendeckende Verfügbarkeit von Testzentren auch zukünftig sicher?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung verzeichnet derzeit keine verstärkte Abmeldung von Teststellen auf der Internetseite:

→ <https://www.corona-test-hessen.de/>

Die Entwicklung wird weiterhin beobachtet. Bekanntlich werden die Teststellen durch gewerblich tätige Anbieter betrieben. Die Landesregierung hat keinen Einfluss auf deren individuellen Geschäftsbetrieb, beispielsweise bei Standortentscheidungen.

Frage 3. Wie schätzt die Landesregierung die finanzielle Belastung für sozial benachteiligte Gruppen, beispielsweise Leistungsempfänger und -empfängerinnen sowie ärmere Familien, ein?

Frage 4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass sozial benachteiligte Gruppen aufgrund der Kosten für Corona-Schnelltests nicht künftig vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Corona-Virus-Testverordnung handelt es sich um eine Rechtsverordnung des Bundes. Die Landesregierung hat keine Möglichkeiten, sich diesbezüglich über die Entscheidung des Bundes hinwegzusetzen.

Für Personen, die sich insbesondere aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können, besteht auch weiterhin die Möglichkeit der kostenfreien Testung. Allen impffähigen Personen steht die kostenfreie Impfung gegen COVID-19 zur Verfügung. Die Impfung ist sicher und von

hoher Wirksamkeit. Die individuelle Entscheidung gegen eine Impfung trotz grundsätzlicher Impffähigkeit und die damit verbundenen Konsequenzen muss jede Person für sich selbst treffen. Inwieweit damit auch finanzielle Belastungen verbunden sein werden, bleibt abzuwarten.

Frage 5. Warum verpflichtet die Landesregierung Kinder zu Corona-Tests, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen?

Bei Kindern und aus gesundheitlichen Gründen nicht impffähigen Personen besteht ein erhöhtes Risiko der Ansteckung. Obwohl das Risiko schwerer Krankheitsverläufe bei Kindern als gering angesehen werden kann, können von ihnen erhebliche Gefahren für eine Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus ausgehen. Aus diesen Gründen kann aktuell von Schutzmaßnahmen wie einer Testpflicht auch bei Kindern nicht abgesehen werden. Dabei muss der weitere Verlauf der Pandemie insbesondere in der kalten Jahreszeit, die Erkältungskrankheiten begünstigt, beobachtet werden.

Frage 6. Ist der Landesregierung die folgende Position der STIKO bekannt: „Die STIKO spricht sich ausdrücklich dagegen aus, dass bei Kindern und Jugendlichen eine Impfung zur Voraussetzung sozialer Teilhabe gemacht wird.“?

Der Landesregierung ist diese Position der STIKO bekannt.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund dieser Positionierung der STIKO den Umstand, dass Kinder und Jugendliche Testkosten selbst zu tragen haben?

Die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der ab 11. Oktober 2021 gültigen Fassung (BAnz AT 21.09.2021 V1) sieht vor, dass sich Jugendliche unter 18 Jahren bis 31. Dezember 2021 und Kinder unter zwölf Jahren ohne weitere zeitliche Befristung weiterhin kostenlos testen lassen können.

Frage 8. Befürchtet die Landesregierung, dass die Ausnahme für nicht eingeschulte Sechsjährige in der Praxis in den Einrichtungen aufgrund der Komplexität scheitern wird?

Die Landesregierung befürchtet dies nicht. Sie hält die getroffene Regelung auch nicht für komplex.

Frage 9. Wieso hat sich die Landesregierung nicht dafür entschieden, dass Kinder in Begleitung von Erwachsenen desselben Hausstandes von der Testpflicht entbunden sind?

Für Kinder unter sechs Jahren bzw. vor Einschulung besteht bereits allgemein keine Testverpflichtung. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

Frage 10. Welche Testheft-Regelung ist für die Schulferien geplant?

Der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen des schulischen Schutzkonzepts, der durch die Dokumentation im sog. Testheft für Schülerinnen und Schüler erfolgt, ist ein Negativnachweis nach § 3 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV). Das Testheft gilt auch in den Schulferien als Negativnachweis nach § 3 CoSchuV.

Wiesbaden, 4. November 2021

**Kai Klose**